



**Der Bürgermeister
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/4243/2021

Schwaz, den 03.11.2021

Betreff: Rennhamnergasse – Schlaghaufenkapelle bis Krakenbrücke Verlegung eines Lichtwellenleiters – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Ing. Florian Neurauder – 0664/6141405
Bauführer: Herr Christian Fritz – 0664/6141474

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Rennhamnergasse durch die Firma Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 08.11.2021 bis 26.11.2021, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Rennhamnergasse muss zwischen der Schlaghaufenkapelle und der Krakenbrücke für den gesamten Verkehr während der Durchführung der Grabungsarbeiten gesperrt werden. Das abschnittsweise Zufahren zu den privaten Parkplätzen im unteren Bereich wird bestmöglich ermöglicht.
2. Im Kreuzungsbereich Rennhamnergasse/Rennhamnergasse (Schlaghaufenkapelle) ist eine halbseitige Absperrung sowie das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 und eine rechtsweisende Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen.
3. Im Kreuzungsbereich Rennhamnergasse/Kraken (Krakenbrücke nordseitig) ist eine vollflächige Abplankung sowie das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 und eine linksweisende Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen.
4. Im Kreuzungsbereich Burggasse/Krakenbrücke ist das Verkehrszeichen „Achtung“ gem. § 50 Ziff. 16 mit dem Zusatz „Rennhamnergasse gesperrt“ gem. § 54 StVO 1950 sowie eine linksweisende Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen.
5. In der Fuggergasse zwischen der Burggasse und der Lahnbachgasse sind die vorhandenen Parkplätze durch die Aufstellung der Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbote“ gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.
6. Die Befahrung des Straßenabschnittes ist auch für den Citybus nicht möglich. Die Haltestelle Krakenbrücke für die Linie 2 ist auf Baudauer nicht anfahrbar. Die Umleitungsstrecke für die Citybuslinie 2 erfolgt über die Fuggergasse bis zur Schlaghaufenkapelle.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschrankung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl
Fa. Ledermaier, Wopfnerstraße 7, 6130 Schwaz
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz